



Rat der
Europäischen Union

006003/EU XXVI. GP
Eingelangt am 15/12/17

Brüssel, den 14. Dezember 2017
(OR. en)

15780/17
ADD 2

ENV 1070
INF 246
ONU 168

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Dezember 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	SWD(2017) 711 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN ZUSAMMENFASSUNG der REFIT-Evaluierung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (E-PRTR); Begleitunterlage zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (E-PRTR)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2017) 711 final.

Anl.: SWD(2017) 711 final

Brüssel, den 13.12.2017
SWD(2017) 711 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG der REFIT-Evaluierung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (E-PRTR)

Begleitunterlage zum

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (E-PRTR)

{COM(2017) 810 final} - {SWD(2017) 710 final}

Das E-PRTR liefert gut zugängliche Umweltinformationen über die größten Industriebetriebseinrichtungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹.

Jedes Jahr melden über 30 000 Industriebetriebseinrichtungen aus 65 Wirtschaftstätigkeiten Emissionsdaten. Mit diesen Daten werden Massenfreisetzungen in die Luft, die Gewässer und in den Boden sowie die Verbringung von Abfällen außerhalb des Standortes erfasst.

Durch die E-PRTR-Verordnung wird das Kiew-Protokoll² für die Europäische Union als Ganzes umgesetzt. Da für die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien bzw. Unterzeichner des Protokolls direkte Berichtspflichten bestehen, konzentriert sich die Bewertung auf die darüber hinausgehenden Verpflichtungen aus der Verordnung:

- a) Berichterstattung durch die Betreiber über fünf zusätzliche Wasserschadstoffe und niedrigere Meldeschwellen für Dioxin- und Furanemissionen;
- b) jährliche Meldung von Daten durch die Mitgliedstaaten an die Kommission;
- c) Integration dieser Daten in das E-PRTR durch die Kommission;
- d) Leitfaden der Kommission zur Erleichterung einheitlicher Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten;
- e) dreijährliche Berichterstattung an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung.

Um die Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung zu evaluieren (REFIT-Evaluierung), hat sich die Kommission auf die Umsetzungsinformationen der Mitgliedstaaten, Konsultationen, einen Workshop mit Interessenträgern und die Begleitstudie eines Beratungsunternehmens gestützt. Auf Grundlage dieser Quellen wurden die Evaluierungskriterien wie folgt bewertet:

- Das E-PRTR ist **wirksam**, da es einen sehr umfassenden und detaillierten Datensatz über Industrieemissionen liefert. Der wertvolle Beitrag, den es für den Zugang zu Umweltinformationen leistet, wird von Interessenträgern sehr geschätzt. Die Vollständigkeit und Qualität der E-PRTR-Daten sind gut und verbessern sich kontinuierlich. Zusätzliche Kontextdaten wären hilfreich, um eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen.
- Die **Effizienz** des E-PRTR wurde positiv bewertet. Die meisten Datenlieferanten gaben an, dass die zusätzlichen Berichtsanforderungen mit geringem Aufwand erfüllt werden können. Den Datenverwaltern zufolge steht dieser Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem großen Nutzen, der durch die öffentliche Verfügbarkeit der Daten erzielt wird.

¹ Es liegen auch Daten für die Schweiz, Island, Liechtenstein, Norwegen und Serbien vor.

² https://www.unece.org/fileadmin/DAM/PRTR_Protocol_e.pdf

- Das E-PRTR ist zwar in sich stimmig, hinsichtlich der **Kohärenz** mit nach Maßgabe anderer Umweltvorschriften wie der Industrieemissionsrichtlinie³ gemeldeten Daten wurden jedoch einige Bedenken geäußert. Es wurden bereits Initiativen eingeleitet, um die Berichterstattung diesbezüglich stärker abzustimmen.
- Das E-PRTR ist weiterhin **relevant**, weil es detaillierte Datensätze liefert, die der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind. Dadurch leistet das E-PRTR einen maßgeblichen Beitrag zur Transparenz und zur Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren im Umweltbereich.
- Es wird ein **Zusatznutzen** zu den Anforderungen des Kiew-Protokolls geboten, da eine kohärente Umsetzung in allen Mitgliedstaaten sicherstellt wird. Diese grenzüberschreitende Kohärenz wird von den Nutzern geschätzt, da sie für die Transparenz der Schadstoffemissionen aus industriellen Tätigkeiten sorgt. Dies schafft wiederum einen Zusatznutzen für politische Entscheidungsträger, die Industrie und die Öffentlichkeit.

Es wurde kein offenkundiger, größerer Bedarf zur Verbesserung der bestehenden Verordnung gesehen. In den folgenden Bereichen besteht jedoch Potenzial für Verfeinerungen:

- Die Mitgliedstaaten nähern sich bei der Auslegung der Vorschriften zunehmend an, doch könnte dieser Prozess durch die Aktualisierung des auf EU-Ebene bestehenden Leitfadens noch weiter vorangebracht werden.
- Eine verstärkte Harmonisierung mit anderen, eng mit dem E-PRTR verbundenen Berichtspflichten würde die Effizienz und Kohärenz fördern.
- Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, alle drei Jahre über die Umsetzung des E-PRTR Bericht zu erstatten, scheint von begrenztem Wert zu sein, sodass hier Raum für Vereinfachung besteht.
- Die Verfügbarkeit zusätzlicher Kontextdaten würde die Wirksamkeit des E-PRTR als umfassende Quelle von Umweltinformationen weiter verbessern.

Die Evaluierung gelangt zu dem Schluss, dass die E-PRTR-Verordnung ein wichtiges Instrument des Umweltrechts der Europäischen Union darstellt und ihren Zweck erfüllt.

³ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1489681035236&uri=CELEX:32010L0075>.